

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Generalsekretariat
z.Hd. Herr Olivier Kungler

Liestal, 3. Dezember 2025

030 25 32 / NIB

**Prüfung der Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative «s'Baselbiet haltet Wort!»
(stationäre Gesundheitsleistungen Laufen)**

Sehr geehrte Herr Kungler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 31. Oktober 2025 haben Sie uns gebeten, die Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Gesetzesinitiative «s'Baselbiet haltet Wort!» abzuklären. Gerne kommen wir diesem Auftrag wie folgt nach:

I. Allgemeines

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn – die Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie – sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: ZBI 83/1982, S. 2 ff.; RENÉ A. RHINOW, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, S. 144 ff.; ANDRES AUER, Staatsrecht der Schweizerischen Kantone, Bern 2016, Rz. 1064 ff.).

2. Zuständig für die Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. Septem-

ber 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die entsprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 27. Oktober 2025 publiziert im Amtsblatt vom 30. Oktober 2025, woraus hervorgeht, dass die Initiative mit 1'814 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist).

3. Die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinne hingegen prüft der Regierungsrat. Zu gültig zustande gekommenen Volksinitiativen erstattet er dem Landrat Bericht und stellt entsprechenden Antrag. Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat für ungültig (§ 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Abs. 1 und 2 GpR).

II. Formelles

4. In formeller Hinsicht ist zunächst zu prüfen, ob die Initiative die Einheit der Form und die Einheit der Materie wahrt.

5.1 In § 28 Abs. 1 KV wird zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen, d.h. nichtformulierten, Volksbegehren unterschieden. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält (§ 64 Abs. 1 GpR). Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Abs. 1 GpR). Sind die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt, gilt das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative (§ 65 Abs. 2 GpR). Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen (Einheit der Form).

5.2 Die Initiative «S'Baselbiet haltet Wort!» wirft hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf, das Begehren ist einheitlich in der Form der allgemeinen Anregung, d.h. der nichtformulierten Initiative, gehalten.

6.1 Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

6.2 Die zu beurteilende Initiative verlangt gemäss ihrem Wortlaut, dass dem in der Abstimmung vom 10. Februar 2019 ausgedrückten Volkswillen in Bezug auf die Gewährleistung der gesundheitlichen Grundversorgung im Laufental Rechnung getragen werden soll. Namentlich sollen die Pläne aus den Landratsvorlagen 2018/486 vom 24. April 2018 und 2018/215 vom 6. Februar 2018 und dem darin enthaltenen «Konsenspapier» umgesetzt werden. Das Hauptziel der Initiative ist es, dass in Laufen das Feninger-Gesundheitszentrum entstehen soll, als Nachfolger des Feninger-Spitals und am selben Standort wie ebendieses. Das neue Feninger-Gesundheitszentrum soll die im genannten Konsenspapier bezeichneten Vereinbarungen erfüllen. Dazu gehören gemäss der Volksinitiative ausdrücklich eine stationäre Rehabilitation insbesondere für ältere Menschen, eine stationäre Allgemeine Innere Medizin, eine Notfall-Versorgung inklusive Diagnostik, ein stationäres Schmerzangebot, Sprechstunden aller Disziplinen inklusive der Psychiatrie Baselland, Therapien (Physiotherapie, Ergotherapie, Diabetesberatung) sowie eine Rega-Anbindung mit eigenem Landeplatz. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Leistungsumfang in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag, welcher als Zusatz zum Laufentalvertrag gelten soll, fixiert werden. Die Finanzierung soll über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Umfang von jährlich 1.5 Millionen Franken erfolgen. Für den Fall massiver Angebotsreduktionen sollen die unentgeltliche Rückgabe der Gebäude und des Grundstücks an die Laufentaler Gemeinden und/ oder finanzielle Abgeltungen geprüft werden. Das Ziel und die Massnahmen stehen in einem inneren Zusammenhang und betreffen mit dem Spital Laufen einen einheitlichen Regelungsbereich. Somit ist auch das formelle Gültigkeitserfordernis der Einheit der Materie ohne Weiteres erfüllt.

III. Materielles

7. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist (§ 29 Abs. 1 KV und § 78 Abs. 2 GpR).

8. Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind. Unmöglich in diesem Sinne wäre beispielsweise ein Begehren, welches etwa aus verfahrenstechnischen Gründen nicht innert des von der Initiative selbst vorgesehenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder hinfällig wäre oder wenn die ursprüngliche Zielsetzung – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Initiative offensichtlich nicht gegeben, zumal die Initiative keine zeitlichen Vorgaben macht, sondern den Kanton lediglich anhält, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

9.1 Des Weiteren dürfen Volksinitiativen nicht gegen Vorschriften verstossen, die auf einer ihnen übergeordneten Normstufe verankert sind (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 139 I 292, E. 5.4). In diesem Sinne dürfen kantonale Initiativen – abgesehen von der hier zweifellos nicht zur Diskussion stehenden Verletzung von Völkerrecht – insbesondere nicht gegen Bundesrecht und interkantona-

les Recht verstossen. Gesetzesinitiativen dürfen ausserdem nicht gegen kantonales Verfassungsrecht verstossen (ANDREAS AUER, a.a.O., Rz. 1065).

9.2 Die blossе Rechtswidrigkeit genügt indes nicht, um eine Initiative als ungültig zu erklären, sondern es bedarf einer augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit (Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] 810 17 286 vom 24. Januar 2018, E. 5.6.2). Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf «offensichtlich rechtswidrige» Initiativen beschränken soll, hat der kantonale Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als das politische Entscheidverfahren mit Sicherheit dazu dienen wird, ein verfassungs- oder bundesrechtswidriges Gesetz entstehen zu lassen (KGE VV 810 21 110 vom 6. April 2022, E. 8.2 und E. 10.1 f.).

9.3.1 Die Gesundheitsversorgung und damit auch die Spitalplanung ist Sache der Kantone (vgl. Art. 3 sowie Art. 117a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], Art. 39 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG]). Das Bundesrecht gibt jedoch gewisse Parameter vor. So sind Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen (Spitäler), zugelassen, wenn sie unter anderem der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG), und wenn sie auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste des Kantons aufgeführt sind (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG). Die Kantone koordinieren ihre Planung (Art. 39 Abs. 2 KVG); der Bundesrat erlässt einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit (Art. 39 Abs. 2^{ter} KVG; siehe dazu: Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV]).

9.3.2 Wenn nun also die Initiative verlangt, dass der Landrat eine Vorlage ausarbeitet, um in Laufen wieder ein quasi voll ausgestattetes Spital zu betreiben, so wäre er bei dieser Planung an die Planungskriterien des Bundes bzw. des Bundesrates gebunden. Diese sehen vor, dass die Kantone eine Versorgung planen, welche dem Bedarf entspricht (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG und Art. 58a Abs. 1 KVV). Die Kantone sind verpflichtet, den Bedarf in nachvollziehbaren Schritten zu ermitteln und sich dabei namentlich auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche zu stützen und die für die Prognose des Bedarfs relevanten Einflussfaktoren zu berücksichtigen (Art. 58b Abs. 1 KVV). Bei der Bestimmung des Angebots sind die Kantone gehalten, insbesondere die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungserbringung sowie den Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist zu berücksichtigen. Es erscheint fraglich, ob diese Anforderungen erfüllt wären, zumal sowohl die Regierung, als auch der Landrat sowie das Kantons-

gerichtet zum Schluss gekommen sind, dass ein derart ausgestattetes stationäres Angebot in Laufen nicht bedarfsnotwendig ist bzw. sich nicht mehr in zumutbarer Weise erreichen lässt.

9.3.3 Die Initiative verlangt, dass die Finanzierung des Spitals in Laufen über «Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Umfang von jährlich 1.5 Millionen Franken» erfolgen soll. In diesem Zusammenhang bestimmt Art. 49 Abs. 3 Bst. a KVG, dass die Vergütungen der stationären Behandlungen (in der Regel Fallpauschalen) in den Tarifverträgen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Zu den sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen gehören insbesondere die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und zur Sicherstellung einer wohnortsnahen medizinischen Versorgung. Mit anderen Worten dürfen die Kosten für diejenigen stationären Leistungen, welche über den ermittelten Bedarf hinausgehen, nicht über die Tarife finanziert werden, sondern müssen durch den Kanton getragen werden. Dem trägt die Initiative grundsätzlich Rechnung. Gemäss dem Kantonsgericht ändert jedoch die im Bundesrecht vorgesehene Möglichkeit der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen nichts an der Tatsache, dass die Aufnahme eines nicht bedarfsnotwendigen Spitals in die Spitalliste den bundesrechtlichen Anforderungen an die Spitalplanung zuwiderlaufe (KGE VV 810 20 285 vom 12. Januar 2022, E. 7.7.4).

9.3.4 Hinzu kommt, dass höchst fraglich ist, ob dafür die vorgesehenen 1.5 Millionen Franken jährlich ausreichen würden. Der Landrat ging im Jahr 2018 zwar ebenfalls von 1.5 Millionen Franken gemeinwirtschaftlichen Leistungen pro Jahr aus, um den Standort Laufen weiterzuführen. Diese Ausgabe stand jedoch unter der Prämisse, dass sich das KSBL und das USB zu einem Universitätsspital Nordwest (USNW) zusammenschliessen, der Standort Laufen einer von vier Standorten wird und damit Möglichkeiten von Synergien und Querfinanzierungen entstehen würden. Zudem war vorgesehen, dass der Kanton Basel-Landschaft lediglich die über das für den Standort von beiden Kantonen gemeinsam formulierte Zielbild hinausgehenden Kapazitäten mittels gemeinwirtschaftlicher Leistungen finanzieren sollte (Vorlage an den Landrat vom 24. April 2018 «Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsospitals Baselland am Standort laufen für die Jahre 2020 bis 2022», LRV 2018/486).

9.4.1 Die Entscheidung, ob die Spitalplanung durch einen einzelnen Kanton oder durch mehrere Kantone gemeinsam erfolgen soll, obliegt grundsätzlich ebenfalls den Kantonen. Gemäss Art. 39 Abs. 2 KVG sind die Kantone jedoch zur Koordination ihrer Planungen verpflichtet (vgl. auch Art. 58e KVV). Insbesondere muss auch die ausserkantonale Nachfrage planerisch erfasst werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1966/2014 vom 23. November 2015, E. 4.1.3 und 4.4).

9.4.2 Seit dem 1. Juli 2019 ist der Staatsvertrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 (SGS 930.001, nachfolgend: Staatsvertrag Gesundheitsversorgung) in Kraft. Dieser hat zum

Zweck, dass die Vereinbarungskantone im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung die gemeinsame Ausgestaltung der künftigen Planung, Regulation und Aufsicht im Bereich der Gesundheitsversorgung regeln (§ 2). Gemäss § 4 Abs. 1 streben die Vereinbarungskantone unter anderem folgende Ziele an: Planung einer effektiven und effizienten Versorgung im stationären und ambulanten Bereich; Koordination und Konzentration von medizinischen Leistungen zur Sicherstellung der notwendigen Qualität; Vermeidung von medizinischer Über-, Unter- und Fehlversorgung etc. Die Umsetzung umfasst insbesondere die gemeinsame Durchführung der Bedarfsanalyse im stationären und ambulanten Bereich sowie die gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für die Aufnahme auf die Spitalliste und die Vergabe von Leistungsaufträgen (§ 4 Abs. 2 Bst. a und § 14 Abs. 1). Erstmals per Juli 2021 genehmigten die Regierungen beider Kantone gleichlautende Spitallisten mit erhöhten Anforderungen an alle Spitäler.

9.4.3 Am 10. Februar 2019 stimmte die Bevölkerung über einen weiteren Staatsvertrag ab. Der Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG sah vor, das USB und das KSBL zu einem neuen, gemeinsamen Universitätsspital Nordwestschweiz zusammenzuführen (Staatsvertrag USNW). Dabei waren vier Standorte mit je eigenem Angebotsprofil geplant – Basel, Liestal, Bruderholz und Laufen. Die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Landschaft nahm den Staatsvertrag USNW an, im Kanton Basel-Stadt hingegen wurde er abgelehnt. Das Projekt eines gemeinsamen Spitals mit mehreren Standorten kam folglich nicht zustande, was dazu führte, dass sich die Planung im Kanton seither weiterentwickelt hat. Dies ist kurz zu erläutern, wobei etwas ausgeholt werden muss.

9.4.4 Nach Ausgliederung der bisherigen Kantonsspitäler aus der Zentralverwaltung und deren Zusammenführung im Kantonsspital Baselland (KSBL) als öffentlich-rechtliche Anstalt im Jahr 2012 wurde aus dem Kantonsspital Laufen zunächst ein Betriebsstandort des KSBL (vgl. § 8 Spitalgesetz vom 17. November 2011, SGS 930). Gemäss Spitalgesetz ist der Landrat zuständig, um über die Betriebsstandorte des KSBL zu entscheiden (vgl. § 19 Abs. 2 Bst. b Spitalgesetz). Dieser beschloss im Jahr 2020, auf den Betriebsstandort Laufen zu verzichten und den Standort Laufen per 31. Dezember 2020 aufzuheben (Dekret vom 19. November 2020 über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland, SGS 930.1). Die Rahmenbedingungen in der schweizerischen Spitallandschaft haben sich in den letzten rund 15 Jahren grundlegend verändert. Der Standort Laufen war höchst defizitär und die wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung der Laufentaler Bevölkerung kann mit einem ambulanten Gesundheitszentrum und der gesamten Spitallandschaft in der Region sichergestellt werden (vgl. Vorlage an den Landrat vom 16. Juni 2020 «Dekret über die Betriebsstandorte des KSBL gemäss Spitalgesetz und Kenntnissnahme über den Projektstand Regionales Gesundheitszentrum für das Laufental», LRV 2020/304)

9.4.5 Die beim Kantonsgericht gegen das Dekret eingereichte Beschwerde wurde damit begründet, dass sich der Kanton Basel-Landschaft in § 45 Abs. 2 Laufentalvertrag (SGS 101, Vertrag über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen und seiner Gemeinden Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen in den Kanton Basel-Landschaft vom 10. Februar 1983, in Kraft seit 1. Januar 1994) verpflichtet habe, das Feningerspital in Laufen dauernd als Spital mit Grundversorgung für Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Geburtshilfe und mit der Notfallstation zu gewährleisten. Das Kantonsgericht stufte den Beschluss des Landrats, den Standort Laufen aufzuheben, jedoch als rechtmässig ein (KGE VV 810 20 285 vom 12. Januar 2022). Die Umstände hätten sich im Sinne der *clausula rebus sic stantibus* wesentlich verändert und der Laufentalvertrag kollidiere heute mit dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsgerechten Spitalplanung. Die Veränderungen im Spitalwesen mit dem Erlass des KVG im Jahr 1994 und insbesondere den mit der Revision im Jahr 2007 eingeführten wirtschaftlichen Anreizen zu unternehmerischem Handeln der Spitäler und der Koordinationspflicht der Kantone in Bezug auf ihre Spitalplanungen, seien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Laufentalvertrags im Jahr 1983 bzw. dessen Anpassung im Jahr 1989 (SGS 102) nicht vorhersehbar gewesen (KGE VV, a.a.O., E. 7.2 f.). Die Aufrechterhaltung des Spitals Laufen würde zu einem Konflikt mit der zwischenzeitlich gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt erlassenen Spitalliste führen und eine Anpassung derselben bedingen (KGE VV, a.a.O., E. 7.7.1). Das Spital Laufen sei nicht notwendig, um den Versorgungsbedarf des Kantons Basel-Landschaft zu decken (KGE VV, a.a.O., E. 7.7.2 f.).

9.4.6 Im März 2024 wurde das vom KSBL betriebene Gesundheitszentrum am Bahnhof in Laufen eröffnet, welches den stationären Betriebsstandort des Spitals abgelöst hat. Es handelt sich um ein regionales ambulantes Gesundheitszentrum mit 7/24 Notfall-Walk-in mit ärztlicher Betreuung. Damit wird am ehemaligen Standort des Feningerspitals kein Spital mehr betrieben. Dieses dient aktuell als kantonales Erstaufnahmezentrum für Flüchtlinge.

9.4.7 Der Beschluss des Landrats, anstelle des Spitals Laufen den Betrieb eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums sicherzustellen, erfolgte unter Einbezug von Vertretern der Gemeinden des Laufentals. Die Gewährleistung eines ambulanten Angebots im vorgesehenen Umfang trägt dem Interesse der Bevölkerung des Laufentals an der Umsetzung von § 45 Abs. 2 LV im heutigen Zeitpunkt bestmöglich Rechnung. Sie entspricht überdies dem öffentlichen Interesse an einer medizinisch sinnvollen und effizienten Abgrenzung zwischen ambulanten und stationären Behandlungsmethoden, wie es in § 4 Abs. 1 lit. d des Staatsvertrags Gesundheitsversorgung zum Ausdruck kommt, und stellt damit eine sachgerechte Lösung dar, wie der Kanton Basel-Landschaft im heutigen Zeitpunkt seiner Verpflichtung aus § 45 Abs. 2 LV in angepasster Form nachkommen kann.

9.5 Schliesslich will die vorliegende Volksinitiative, dass für den Fall massiver Angebotsreduktionen die unentgeltliche Rückgabe der Gebäude und des Grundstücks an die Laufentaler Gemeinden und/ oder finanzielle Abgeltungen geprüft werden sollen.

9.5.1 Das Feningerspital wurde 1869 in Laufen gegründet. Der Arzt und Stifter Joseph Conrad Gabriel Feninger hatte sein Vermögen 1869 dem damaligen Berner Amtsbezirk Laufen mit der Auflage vermacht, ein Spital in seinem Wohnhaus einzurichten. Das ehemalige Wohnhaus wurde in den folgenden Jahren umgebaut und es wurde ein Spital darin eingerichtet. Um ab 1950 den deutlich grösseren Neubau erstellen zu können, benötigte das Feningerspital mehr Raum. Zu diesem Zweck wurde dem Feningerspital durch die Stadtbürgergemeinde Laufen und die Einwohnergemeinde Laufen Land geschenkt. Basis hierfür bildeten insgesamt vier Schenkungsverträge. Nachdem das Laufental 1994 zu einem Bezirk des Kantons Basel-Landschaft wurde, übernahm der Kanton auch das Feningerspital vom ehemaligen Gemeindeverband Feningerspital. Der Kanton übernahm das Spital mit Aktiven und Passiven (§ 107 Abs. 1 Bst. b Laufentalvertrag) und es wurde zu einem Kantonsspital (§ 45 Abs. 1 Laufentalvertrag). Mit Übergangsvertrag vom 31. Mai 1994 übertrug der Gemeindeverband Feningerspital dem Kanton Basel-Landschaft – gestützt auf § 107 Laufentalvertrag – unter anderem die Parzelle Nr. 2182 Grundbuch Laufen, auf der auch heute noch der Spitalbau steht.

9.5.2 Aus unserer Sicht besteht zum heutigen Zeitpunkt und auch nach der Schliessung des Spitalstandorts Laufen keine Verpflichtung des Kantons für eine Rückgabe (eines Teils) des ehemaligen Spitalareals in Laufen an die Stadtbürgergemeinde Laufen oder an die Einwohnergemeinde Laufen. Diese können aus den Schenkungsverträgen keinerlei Ansprüche auf die Grundstücke mehr geltend machen, denn allfällige diesbezügliche Bedingungen (Verpflichtung des Feningerspitals als Beschenkte, das Land nur für den Spitalbau und dessen Umschwung zu verwenden) sind mit der planmässigen Vollendung des Spitalbaus und dessen Eröffnung im Jahr 1954 erloschen bzw. entfalten keine Wirkung mehr. Zum selben Schluss kommen auch Prof. Uhlmann und Dr. Gränicher in einem Gutachten aus dem Jahr 2023 (FELIX UHLMANN / DIETER GRÄNICH, Kurzgutachten betreffend Rückgabe bzw. Rückübernahme des Spitalareals Laufen vom 17. November 2023).

9.5.3 Ebensowenig besteht aus unserer Sicht eine Verpflichtung des Kantons, Land an die 13 Laufentaler Gemeinden zurückzugeben oder diese finanziell abzugelten. Das Feningerspital war eine öffentliche Anstalt, gebaut, betrieben und geführt von den 13 Gemeinden des Laufentals (Gemeindeverband Feningerspital). In § 107 Abs. 1 Laufentalvertrag war vorgesehen, dass der Kanton Basel-Landschaft aufgrund von Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern unter anderem das Spital Laufen (Feningerspital) mit Aktiven und Passiven übernimmt. In Erfüllung von § 107 Laufentalvertrag übertrug der Gemeindeverband Feningerspital dem Kanton Basel-Landschaft mit Übergangsvertrag vom 31. Mai 1994 unter anderem die Parzelle Nr. 2182, auf der auch heute

noch der Spitalbau steht (Vertrag betreffend Übergang des Feningerspitals Laufen zwischen dem Gemeindeverband Feningerspital Laufen und dem Kanton Basel-Landschaft vom 9. November 1993 / 31. Mai 1994; vgl. dazu den Regierungsratsbeschluss Nr. 1375 vom 31. Mai 1994). Für den Fall eines Verkaufs der auf ihn übertragenen Liegenschaften durch den Kanton Basel-Landschaft sah der Übergangsvertrag eine Beteiligung der Gemeinden am Verkaufserlös vor. Ab dem Jahr 2014 bestehen gemäss dem ausdrücklichen Wortlaut des Übergangsvertrags indessen keine solche Ansprüche mehr (vgl. Ziff. 5 Bst. b des Übergangsvertrags). Das damalige Verwaltungsgericht Basel-Landschaft wies eine Beschwerde gegen diesen Vertrag und die Übertragung des Eigentums des Feningerspitals an den Kanton Basel-Landschaft ab (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Nr. 20 vom 22. Februar 1995).

9.5.4 Nichtsdestotrotz war der Regierungsrat in der Vergangenheit zu Verhandlungen bereit. Schliesslich kam im Jahr 2023 eine Vereinbarung zwischen dem Kanton sowie dem KSBL, der Einwohnergemeinde Laufen und der Burgergemeinde Laufen zustande. Diese sah vor, dass die Parzellen Nr. 2182 und Nr. 1645 an die Stadt Laufen und an die Burgergemeinde Laufen-Stadt übertragen werden sollten. Die Kosten für den Rückbau des Spitalbaus sollten der Kanton und das KSBL zu je einem Drittel, die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde zu je einem Sechstel (maximal jedoch 500'000 Franken) tragen. Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen genehmigte diese Vereinbarung sowie den dazugehörigen Bruttokredit. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 17. Dezember 2023 lehnte eine Mehrheit der Stimmberechtigten von Laufen die Vereinbarung ab.

9.5.5 In ihrem Kurzgutachten kamen Prof. Uhlmann und Dr. Gränicher zum Schluss, dass der Kanton nicht ohne gesetzliche Grundlage auf Rechte verzichten kann, welche ihm zustehen (FELIX UHLMANN/ DIETER GRÄNICHER, Kurzgutachten betreffend Rückgabe bzw. Rückübernahme des Spitalareals Laufen vom 17. November 2023). Falls der Kanton Basel-Landschaft also nach einer allfälligen Annahme der Initiative beabsichtigen sollte, Land an Gemeinden im Laufental unentgeltlich zu übergeben, wäre vorgängig die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich.

IV. Fazit

10. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass die nichtformulierte Volksinitiative «s'Baselbiet haltet Wort!» (stationäre Gesundheitsleistungen Laufen) sowohl die Einheit der Form als auch die Einheit der Materie wahrt und nicht unmöglich ist.

11. In Bezug auf die rechtliche Gültigkeit der Initiative ist jedoch festzuhalten, dass die Aufnahme eines nicht bedarfsnotwendigen Spitals in die Spitalliste den bundesrechtlichen Anforderungen an die Spitalplanung zuwiderläuft. Das bedeutet, dass die Kosten für ein solches Spital bzw. der Leis-

tungsbezug nicht über die Tarifverträge finanziert werden dürfen. Dem wird insofern Rechnung getragen, dass die vorliegende Initiative die Finanzierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen vorsieht. Indes dürfte der hierfür von der Initiative vorgesehene Betrag von 1.5 Millionen Franken jährlich kaum ausreichen.

12. Hinzu kommt, dass die Wiederaufnahme des Betriebs eines Spitals in Laufen zu einem Konflikt mit der zwischenzeitlich gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt erlassenen Spitalliste führen würde und eine Anpassung derselben bedingen würde. Die gemeinsame Spitalliste mit dem Kanton Basel-Stadt müsste neu ausgehandelt werden. Können sich die Vertragsparteien nicht auf gleichlautende Spitallisten einigen, kann jeder Kanton separat seine eigene Spitalliste beschliessen. Davor muss jedoch das im Staatsvertrag vorgesehene Differenzbereinigungsverfahren durchlaufen und das Erreichen einer Einigung zumindest ernsthaft versucht werden.

13. Was die vorgesehene Rückgabe der Liegenschaft bzw. Abgeltung dafür anbelangt, so ist zu betonen, dass diesbezüglich *de lege lata* keine Verpflichtungen des Kantons bestehen. Sollte die Initiative angenommen werden, müsste der Landrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen.

14. Die aufgezeigten rechtlichen Probleme führen indes nicht dazu, dass die Initiative offensichtlich ungültig ist. Die Konsequenz wäre lediglich, dass der Landrat im Falle einer Annahme der Initiative und der darauffolgenden Umsetzung all dies bei der Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage berücksichtigen müsste.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. iur. Nina Blum
Wiss. Sachbearbeiterin



Dr. iur. Noah Birkhäuser Schucan
Leiter Rechtsdienst

Kopie: RR Kathrin Schweizer